

§ 73

Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats

(1) Die beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag oder in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 18, 27 Absatz 1, § 72 Absatz 2 und 3 in besonderen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

(2) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten § 16 Absatz 3 und die §§ 32 bis 34 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Einer oder einem in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamtin oder Beamten, deren oder dessen Amt mit dem Mandat vereinbar ist, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, dass die Arbeitszeit bis auf 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder
2. ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn zu gewähren;

der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. In den Fällen des Satzes 1 ist § 10 Absatz 6 Nummer 4, im Falle der Nummer 2 ferner § 25 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

Erläuterungen

1. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. Bereich C 75 Seite 3) **ruhen** die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist nach § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren; wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis wie die eines Beamten mit Dienstbezügen von dem Tage an, mit dem

die Ernennung wirksam wird. Das gilt nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 1) für Beamte, die in das Europäische Parlament gewählt werden, entsprechend; es gilt ferner nach § 32 des Abgeordnetengesetzes NRW (vgl. Bereich C 75 Seite 7) für Beamte, die in den Landtag gewählt werden.

2. Nach **Absatz 2** gilt das in Anm. 1 Ausgeführte auch, wenn ein Beamter der in § 2 BeamStG bezeichneten Dienstherrn in die gesetzgebende Körperschaft eines **anderen Bundeslandes** gewählt wird und – nach dem Recht des anderen Landes – das Amt des Beamten (im Lande Nordrhein-Westfalen) mit dem Mandat (in dem anderen Land) unvereinbar ist.
3. Wird – nach dem Recht des anderen Landes – das Amt des Beamten (im Lande Nordrhein-Westfalen) mit dem Mandat (in dem anderen Land) für vereinbar gehalten, so muss dem Beamten die **ungestörte Mandatsausübung** gewährleistet werden. Das geschieht dadurch, dass ihm auf seinen Antrag entweder

- a) Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt wird, dass die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, oder
- b) ein Urlaub ohne Leistungen des Dienstherrn (vgl. § 80) gewährt wird.

Einem entsprechenden Antrag des Beamten ist (= zwingende Vorschrift) zu entsprechen; er soll jeweils für mindestens sechs Monate gestellt werden. Wegen der Berücksichtigung der in den Buchst. a und b genannten Zeiten als solche im Sinne des Besoldungs-, des Versorgungs- und des Laufbahnrechts vgl. die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 16 Abs. 3 sowie des § 34 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes NRW (Bereich C 75 Seite 7). Zu beachten ist § 50; danach dürfen einem Beamten während einer Freistellung vom Dienst nach § 73 Abs. 3 nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

4. Aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats in der **Vertretungskörperschaft einer Gemeinde** oder eines Gemeindeverbandes ergeben sich nicht unmittelbar beamtenrechtliche Folgen. Jedoch können nach § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 13) in den dort genannten Fällen Beamte nicht gleichzeitig einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Werden in solchen Fällen Beamte dennoch in die Vertretung gewählt, so können sie nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses (vgl. § 27 und § 23 BeamStG) nachweisen. Nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes gilt dies nicht für Ehrenbeamte.
5. Wegen der Erteilung von **Urlaub aus Anlass der Bewerbung** um einen Sitz

- a) im Europäischen Parlament, im Bundestag, im Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes vgl. § 72 Abs. 2, für die Bewerbung um einen Sitz im Europäischen Parlament ferner § 8 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes (Bereich C 75 Seite 1),
- b) in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vgl. § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (Bereich C 75 Seite 13).

Wegen der Beurlaubung zum Zwecke der Ausübung eines Mandats

- a) im Europäischen Parlament vgl. § 8 Abs. 3 des Europaabgeordneten-gesetzes (Bereich C 75 Seite 1) i. V. mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bereich C 75 Seite 3),
 - b) im Bundestag vgl. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG und § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bereich C 75 Seite 3),
 - c) im Landtag vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 LV und § 32 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes NRW (Bereich C 75 Seite 7),
 - d) in der Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, in einer Bezirksvertretung oder in bestimmten Ausschüssen vgl. § 72 Abs. 3.
6. Wird einem Mitglied des Bundestages oder einem Mitglied des Landtages ein Amt übertragen, das kraft Gesetzes mit dem Mandat **unvereinbar** ist (vgl. § 27), so hat er sein Mandat niederzulegen; tut der Ernante dies innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nicht, so ist er nach § 27 Abs. 1 zu entlassen (vgl. dazu § 28 Abs. 1 Satz 1). Wird ein Mitglied einer kommunalen Vertretung zum Beamten ernannt, so scheidet er nach § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (vgl. Bereich C 75 Seite 13) aus der Vertretung aus, wenn ein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat i. S. des § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes vorliegt.

§ 73

§ 74

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz

(1) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. Beschäftigungsverbote und Stillzeiten,
2. die Zahlung von Besoldung und Mutterschaftsgeld,
3. Arbeiterleichterungen,
4. Entlassungsverbote,
5. die Unterrichtungspflicht der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn,
6. die Kostenübernahme für ärztliche Zeugnisse durch den Dienstherrn.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit. Sie trifft insbesondere Regelungen über

1. die Voraussetzungen der Inanspruchnahme,
2. die Dauer,
3. den Entlassungsschutz,
4. die Teilzeitbeschäftigung.

Für die Dauer der Elternzeit gilt § 64 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die auf Grund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten entsprechend. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann ferner bestimmt werden, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, dies zwingend erfordern, und wie in diesen Fällen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzes auf andere Weise gewährleistet werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zulassen.

§ 46 BeamtStG Mutterschutz und Elternzeit

Effektiver Mutterschutz und Elternzeit sind zu gewährleisten.

Amtliche Begründung (BT-Drs. 16/4027):

Zu § 46 (Mutterschutz und Elternzeit)

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflicht besteht die Verpflichtung, die Gruppen von Beamtinnen und Beamten, die zu dem durch das Mutterschutzgesetz und die Elternzeitregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützten Personenkreis gehören, ebenfalls besonders zu schützen. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Erläuterungen

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffend

- eine der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechend Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
- eine der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit.

Dem ist die Landesregierung durch Erlass der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (**Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW**) vom 10. Januar 2012 nachgekommen.

Mit Inkrafttreten der FrUrIV NRW am 19. Januar 2012 sind die folgenden Verordnungen gleichzeitig außer Kraft getreten:

- die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968,
- die Elternzeitverordnung vom 1. April 2008,
- die Erholungsurlaubsverordnung vom 14. September 1993 und
- die Sonderurlaubsverordnung vom 14. September 1993.

Auf folgende Regelungen in der FrUrIV NRW wird besonders verwiesen:

- § 2 FrUrIV NRW (Arbeitstage):

§ 2 definiert die „Arbeitstage“ i. S. d. FrUrlV NRW. In Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass bei einer Verteilung einer Dienstschrift auf zwei Kalendertage nur der erste Kalendertag als Arbeitstag i. S. d. Satzes 1 (für die Berechnung des Urlaubs) berücksichtigt wird. Dies dient einer Vermeidung von Nachteilen für Beamte, die im Schichtdienst arbeiten.

– **§ 7 FrUrlV NRW (Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen)**

Die Beamtin hat zeitlich unabhängig von dienstlichen Interessen jederzeit das Recht auf Freistellung für die bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlichen Untersuchungen oder für die zum Stillen erforderliche Zeit. Freistellungszeiten für Untersuchungen einschließlich Wegezeiten und zum Stillen werden als Arbeitszeit entsprechend § 23 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt. Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

Von der Freistellung umfasst sind alle Untersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, auf die die Frau nach § 24d SGB V während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch hat.

– **§ 9 FrUrlV NRW (Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes):**

Nach § 9 haben Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, soweit keine abweichende Regelung in der FrUrlV NRW getroffen ist. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten (bisher: 12 Monaten) kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG). Hierfür bedarf es keiner Zustimmung des Dienstherrn.

Ebenfalls ohne Zustimmung des Dienstherrn kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf drei (bisher: zwei) Zeitabschnitte verteilen (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 BEEG). Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstherrn möglich (§ 9 FrUrlV NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BEEG).

– **§ 10 FrUrlV NRW (Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit):**

Nach Abs. 1 ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß Abs. 2 Satz 1 darf mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung **außerhalb** des Beamtenverhältnisses im Umfang von 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Mit der Regelung des **Abs. 2 Satz 2** gilt diese Obergrenze nicht für eine Tätigkeit als **Tagespflegeperson** i. S. v. § 23 SGB VIII, sofern nicht mehr als fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Eine frühere Neuregelung übernahm die für den Tarifbereich geltende Norm des § 15 Abs. 4 Satz 2 BEEG für die Beamten.

Für **Richter** ergibt sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit aus § 2 Abs. 2 LRiStaG i. V. m. § 74 Abs. 2 LBG NRW i. V. m. § 14 FrUrlV. Danach müssen Richter die i. S. v. § 10 Abs. 1 FrUrlV zulässige Teilzeitbeschäftigung mindestens mit 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten, d. h. Richter können nach der Neuregelung während der Elternzeit auch in „unterhältiger“ Teilzeit beschäftigt werden.

– **§ 13 FrUrlV NRW (Krankenversicherung):**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 werden den Beamten die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Besoldung im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

Der Zuschuss von 31 Euro stellt eine Pauschale dar, die nicht abhängig ist von der Höhe oder der Aufteilung der Kranken- und Pflegeversicherungskosten.

§ 13 ist nicht anzuwenden auf Anspruchsberechtigte der freien Heilfürsorge, da der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht bereits durch die Übernahme der Krankheitskosten für diesen Personenkreis Rechnung trägt.

Für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anspruch auf die Zahlung von Elterngeld besteht und Zahlungen nach dem BEEG bezogen werden, werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe **A 8** sowie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Abs. 1 hinaus **in voller Höhe erstattet**, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen (§ 13 Abs. 2 FrUrlV NRW).

Für den genannten Zeitraum und Personenkreis erfolgt die Erstattung unabhängig vom Umfang einer möglichen Teilzeitbeschäftigung. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum der Elternzeit ist die Erstattung vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig.

Mit Blick auf finanzielle Erstattungsmöglichkeiten soll auch auf die beihilfefähigen Aufwendungen in Geburtsfällen, insbesondere die Übernahme der Kosten für die **Säuglings- und Kleinkinderausstattung** bei Lebendgeburten in Höhe von 170 Euro nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BVO verwiesen werden.

– § 16 FrUrlV NRW (kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen):

In entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2, der §§ 3 Abs. 1 bis 6, § 4 und des § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung haben Beamte nach Abs. 1 des § 16 FrUrlV NRW Anspruch

1. dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**) oder
2. vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal
 - a) sechs Monaten (**Pflegezeit**, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder
 - b) drei Monaten (**Begleitung letzte Lebensphase**),
soweit in der FrUrlV NRW nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Pflegebedürftigkeit ist entsprechend § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 FrUrlV NRW).

Frühere Neuregelungen führten zu einer Optimierung der Handlungsoptionen im Falle einer notwendig werdenden Pflege von nahen Angehörigen der Beamten.

Die Freistellung nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Umfang von **neun Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung**, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt (Abs. 3 Satz 1). In dem Umfang, in dem dies zutrifft, können Beamte die Freistellung ohne Besoldung für maximal neun Arbeitstage beanspruchen.

Nach § 16 Abs. 4 FrUrlV NRW ist Beamten für die Dauer der Freistellungen nach §§ 3, 4 des Pflegezeitgesetzes auf Antrag auch eine **Teilzeitbeschäftigung** zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die vollständigen oder teilweisen Freistellungen nach § 3 Pflegezeitgesetz unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 LBG NRW oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 LBG NRW (Abs. 5). Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

Für **Richter** resultiert der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit i. S. d. Pflegezeitgesetzes aus § 2 Abs. 2 LRiStaG i. V. m. § 74 Abs. 2 LBG NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 und 4 FrUrlV i. V. m. §§ 3 und 4 PflegeZG.

§ 74

Weitere Anmerkungen zu den §§ 17 ff. FrUrlV NRW finden sich bei den Erl. zu den §§ 71, 72 LBG NRW und in den **„Hinweisen zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Land NRW“** vom 15. September 2017 (abgedruckt in Teil D).

§ 75

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und
4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich, ihrer oder ihren nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattin oder Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner, wenn sie oder er nicht über ein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen verfügt, sowie ihre oder seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge. Soweit die selbst beihilfeberechtigte Ehegattin, der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält die Beihilfeberechtigte oder der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
5. in Pflegefällen.

(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:

bei Inanspruchnahme

1. von gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen zehn Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,
2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenanstalten ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hiervon sind als Eigenbeteiligung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen.

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstehen, zu einer vertretbaren – den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.

(7) Beihilfen werden als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 Prozent, für Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger höchstens 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent, bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einer oder einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine

Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Das Finanzministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
 - d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,
 - e) durch Regelungen zur Feststellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners,
 - f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
 - g) in Todesfällen,
3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale und
4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

(9) **Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz.**

Erläuterungen

Die Vorschrift ist inhaltlich durch das DRModG NRW nicht verändert worden.

Die Vorschrift ist im Rahmen der Beratung des LBG NRW 2009 im Landtag mittels Änderungsantrag mit der nachfolgenden Begründung eingebracht und beschlossen worden (vgl. Anhang zu LT-Drs. 14/8889):

„Im Allgemeinen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 (BVerwG 2 C 50.02) die Anforderungen präzisiert, die verfassungsrechtlich an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Beihilfenverordnung zu stellen sind. Danach sind aufgrund des Gesetzesvorbehalts zumindest die tragenden Strukturprinzipien gesetzlich zu regeln. Der Gesetzgeber selbst hat das Leistungssystem zu bestimmen, festzulegen welche „Risiken“ erfasst werden, für welche Personen Leistungen beansprucht werden können, nach welchen Grundsätzen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden und welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

Die Entscheidung ist zwar zum Beihilfenrecht des Bundes ergangen, wird in jüngster Zeit von den Verwaltungsgerichten aber auch auf das Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen angewandt. Dabei sind die Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage weiterentwickelt und schärfer konturiert worden.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Neufassung des § 77 LBG (jetzt: § 75 LBG, Anm. des Verfassers) genügt diesen verschärften Anforderungen möglicherweise nicht. Sie soll daher durch eine detaillierte Regelung ersetzt werden. Darin werden die tragenden Strukturprinzipien des Beihilfenrechts umfassend normiert. Das Nähere kann wie bisher vom Finanzministerium durch Rechtsverordnung in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Die Neufassung gibt inhaltlich das derzeit geltende Beihilfenrecht wieder.

Im Besonderen:

Zur Überschrift:

§ 77 erhält eine neue Überschrift. Diese bezeichnet den Leistungsbereich der Beihilfebestimmungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der bisherigen Fassung und benennt die beihilfeberechtigten Personen. Der Personenkreis der Beihilfeberechtigten wird aber erweitert um die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die bereits auf Grund des Artikel 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern beihilfenrechtlich gleichgestellt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 der bisherigen Fassung und benennt die Personen, für die Leistungen beansprucht werden können. Neu aufgenommen wird eine Regelung, nach der der tariflich abgesenkte Beihilfenanspruch eines teilzeitbeschäftigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten nicht durch dessen Beihilfeanspruch kompensiert werden darf.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich Satz 2 der bisherigen Fassung und legt fest, welche ‚Risiken‘ erfasst werden. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass Beihilfen nur zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen gewährt werden können, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht Satz 3 der bisherigen Fassung und regelt den Vorrang zweckidentischer Leistungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt neu den Umfang der Ansprüche bei stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen in Krankenanstalten mit und ohne Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Die Regelungen entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen der Beihilfenverordnung und übernehmen diese in das Gesetz.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 trifft Bestimmungen über die Kostendämpfungspauschale, bisher geregelt in Absatz 2 Satz 12. Halbsatz.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 übernimmt aus § 12 Absatz 1 der Beihilfenverordnung das System der persönlichen Bemessungssätze für die Beihilfeberechtigten und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen als gesetzliche Regelung. In besonderen Härtefällen kann aus Fürsorgegründen der individuelle Bemessungssatz erhöht werden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Beihilfenverordnung und der ergänzenden Verwaltungsvorschriften (bisher Absatz 2).

§ 75

Ferner werden im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Grundsätze der Leistungserbringung, aber auch der Begrenzungen, die im Einzelnen durch die Beihilfenverordnung zu regeln sind, näher bestimmt.

Zusätzlich wird die Grundlage für eine mögliche künftige Nutzung einer elektronischen Gesundheitskarte eingeführt.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 sieht aus Fürsorge- und Alimentationsgründen entsprechend den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts eine Überforderungsklausel für Beihilfeberechtigte vor, soweit in einem Jahr durch die Erhebung der Kostendämpfungspauschale in Verbindung mit Eigenbehalten für stationäre Behandlungen und zahntechnische Leistungen eine erhebliche finanzielle Belastung eintritt.“

Was als „**medizinisch notwendige Maßnahmen**“ i. S. v. Abs. 3 anzusehen sind, beurteilt das OVG NRW in seinem Urteil vom 24. Januar 2011 – 1 A 527/08 – wie folgt:

„Ob Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit dem Grunde nach notwendig und damit beihilfefähig sind, beurteilt sich im Allgemeinen danach, ob die jeweilige Krankenbehandlung medizinisch geboten ist. Dies richtet sich in aller Regel nach der Einschätzung des behandelnden Arztes, weil dieser über die erforderliche Sachkunde verfügt. Maßgeblich ist dabei eine ex-ante-Betrachtung der anstehenden Behandlung, da eine ‚Erfolgsabhängigkeit‘ dem Beihilferecht fremd ist.“

Für beihilfefähige Aufwendungen in **Geburtsfällen** ist insbesondere auf § 9 BVO NRW hinzuweisen:

Danach wird für eine „**Erstlingsausstattung**“ zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten ein Zuschuss von **170 Euro** gewährt.

Zu beihilferechtlichen Vorschriften, z. B. der Beihilfeverordnung und Verwaltungsvorschriften, wird auf den Teil C bzw. D zu § 75 LBG sowie auf den Kommentar Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen verwiesen.

§ 76

Behördliches Gesundheitsmanagement

- (1) Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.
- (2) Die oberste Dienstbehörde erstellt ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement und entwickelt dieses regelmäßig fort. Für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten erstellt die dienstvorgesetzte Stelle das Rahmenkonzept.
- (3) Jede Behörde entwickelt in diesem Rahmen ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement. Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei sollen insbesondere gesundheitsbelastende Faktoren identifiziert werden sowie Möglichkeiten diesen zu begegnen. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung sollen aufeinander abgestimmt werden.

Erläuterungen

1. Als besondere Ausprägung des beamtenrechtlichen **Fürsorgeprinzips** definiert **Abs. 1** das **Gesundheitsmanagement** als die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.

Der Gesetzgeber führt in seiner Gesetzesbegründung zur Norm aus:

„Die Einführung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements gewinnt hier besondere Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit aller Beschäftigten einerseits sowie die Steigerung der Attraktivität des Landes NRW als Arbeitgeber andererseits. Das Behördliche Gesundheitsmanagement umfasst nicht nur den aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz, sondern setzte den Fokus auf einen präventiven Ansatz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der individuellen Gesundheitskompetenz; es geht weit über vereinzelte gesundheitsfördernde Sportangebote hinaus“ (vgl. LT-Drs. 16/10380, S. 353).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die **neue Anlage 8 der Beihilfeverordnung NRW**, die Regelungen zu förderwürdigen Gesundheits- und Präventionskursen enthält.

Je Kalenderjahr wird zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt.

§ 76

2. **Absatz 2** enthält die **Verpflichtung** für die oberste Dienstbehörde, ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement zu erstellen und es regelmäßig fortzuentwickeln.

Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstellt nach Abs. 2 Satz 2 die **dienstvorgesezte Stelle** das **Rahmenkonzept**, d. h. die durch Kommunalverfassungsrecht bestimmte Stelle bzw. die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Stelle.

3. Innerhalb des Rahmenkonzepts entwickelt jede Behörde ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement (**Abs. 3 Satz 1**).

Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (**Abs. 3 Satz 2**).